



Branchenschutzkonzept Basler Märkte

Stand 26. März 2021 / V8b

1. Ausgangslage

Mit dem Bundesrats-Entscheid vom 29. April 2020 sind Märkte ab 11. Mai wieder erlaubt. In diesem Schutzkonzept wird beschrieben, wie die Basler Märkte als wichtiges Einkaufserlebnis unter Einhaltung der Massnahmen gemäss der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19 Verordnung 2) sowie den Ergänzungen gemäss Transitionsschritt 2 vom 29. April 2020 betrieben werden können. Darin wird namentlich das Verbot von Märkten und Imbiss-Betrieben (Take-away) aufgehoben.

Das Branchenschutzkonzept Basler Märkte orientiert sich an den Allgemeinen Empfehlungen zur Umsetzung von Schutzkonzepten im Rahmen der schrittweisen Lockerung der Corona-Massnahmen (Version 23.4.2020) sowie am branchenspezifischen Schutzkonzept für Wochenmärkte des Schweizerischen Verbandes für Gemüseproduzenten und des Schweizerischen Obstverbandes und am Standard-Schutzkonzept für Einkaufsläden und Märkte unter COVID-19.

1.1. Verordnung betreffend Märkte der Stadt Basel

Der Marktbetrieb in Basel ist durch die Verordnung betreffend Märkte der Stadt Basel (vom 16. Juni 2009 bzw. 29. März 2015) geregelt. Zudem gilt es alle anderen gesetzlichen und verordneten kantonalen Regelungen für den Marktbetrieb (z.B. Mehrweggeschirr, Abfall etc.) einzuhalten.

Gemäss oben genannter Ordnung (§9) können durch die Bewilligungsbehörde (Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing, Präsidiatdepartement) vorgesehene Standplätze vorübergehend aufgehoben werden, dies namentlich bei Vorliegen eines vorrangigen öffentlichen Interesses.

Zudem können gemäss Verordnung (§5) zusätzlich zu den in der Verordnung enthaltenen Regeln der Standnutzung Auflagen in die Standbewilligung aufgenommen werden.

2. Ziele des Schutzkonzeptes

Ziel der in diesem Schutzkonzept beschriebenen Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und Marktteilnehmende, andererseits die Marktbesucherinnen und Marktbesucher von einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Mitarbeitende und Marktteilnehmende wie auch als Kundin und Kunde der Basler Märkte.



3. Märkte in Basel

Die Basler Märkte sind auf der Website www.basel.ch/märkte beschrieben. Dabei kann unterschieden werden zwischen den Märkten, welche durch den Kanton, namentlich der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing im Präsidiatdepartement organisiert werden, und andererseits den Quartiermärkten, für welche der Kanton eine Rahmenbewilligung erteilt. Diese Quartiermärkte werden durch die jeweiligen Quartierorganisationen durchgeführt.

Das Schutzkonzept Basler Märkte gilt für sämtliche Märkte der Stadt Basel:

3.1. Märkte, welche vom Kanton organisiert werden

- Stadtmarkt, Marktplatz
- Schlemmermarkt, Marktplatz
- Flohmarkt, Petersplatz
- Flohmarkt, Barfüsserplatz
- Neuwarenmarkt, Barfüsserplatz

3.2. Quartiermärkte

- Matthäusmarkt, Matthäusplatz
- Wettstein-Markt, Wettsteinplatz
- Breitemarkt, Breitequartier
- St. Johannsmarkt, Vogesenplatz
- Märt am Tellplatz
- Dienstags-Markt, Rütimyerplatz
- Mittwochs-Markt, Allschwilerplatz

4. Allgemeine Massnahmen

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf dem bekannten Hauptübertragungsweg (Übertragung durch Tröpfchen).

4.1. Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene;
- Besonders gefährdete Personen schützen;
- Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

4.2. Hinzu kommen Allgemeine Empfehlungen mit Bezug zum Branchenschutzkonzept Basler Märkte

- 1,5 Meter Abstand zwischen Personen;
- Bodenmarkierungen;
- Sofern Warteschlangen nicht vermieden werden können, sind diese zu verlagern;
- Anzahl Kundinnen und Kunden pro Geschäft (1 Person pro 10 m² Fläche);



► **Fachstelle Messen und Märkte**

- An jedem Verkaufsstand Desinfektionsmittel verfügbar haben;
- Trennscheiben: Falls möglich, sollen Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft angebracht werden, Abstandsbänder können eine Alternative sein;
- Kein Anfassen von Gegenständen von Kunden (z. B. Einkaufstaschen, Jacken);
- Kunden bitten, nur Waren zu berühren, die sie tatsächlich kaufen wollen;
- Kein Bargeld: Wenn möglich sollte die Kundschaft mit Karte oder Smartphone zahlen;
- Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, sind verboten (Art. 7c Abs.1) (dies bezieht sich auf die Gruppengrösse der Kundschaft wie des Marktstandpersonals).

4.3. Reinigung und Desinfektion

- Hände waschen
- Einweghandtücher
- Reinigung und Desinfektion des Umfeldes
- Desinfektionsmittel für Kundinnen und Kunden

4.4. Empfehlungen für Berufsgruppen mit „Engem Personenkontakt“

- Maskenpflicht
- Schutzhandschuhe und Überschürzen
- Risiko-Personen

4.5. Anreise

- Um Engpässe beim Auf- und Abbau der Märkte zu verhindern, gilt es klare Anordnungen für die Zufahrt und Wegfahrt zu den Marktplätzen zu definieren;
- Die Anzahl an Personen im Fahrzeug sollte möglichst klein sein;
- Die Nutzung des ÖVs sollte auf ein Minimum beschränkt werden.

5. Besondere Massnahmen für Basler Märkte

5.1. Maskenpflicht

- Ab Montag, 19. Oktober gilt, bis auf Weiteres, eine Maskenpflicht für BesucherInnen und StandbetreiberInnen auf allen Basler Märkten. Ausnahmeregelung Verkaufspersonal: Findet kein Kundenkontakt statt und man befindet sich innerhalb des Wagens oder des Verkaufstandes, kann die Hygienemaske abgenommen werden. Sobald sich Kunden nähern, muss die Maske sofort wieder aufgesetzt werden.
- Essen und Trinken ist an den Verpflegungsständen ist nicht erlaubt. Es wird nur im «Take-Away Prinzip» verkauft. Ausnahmeregelung Verpflegung für Verkaufspersonal: Die Person sollte entweder alleine im Wagen oder Verkaufsstand sein oder min. 1.5 Meter Abstand zu einer weiteren Person haben. Die Person soll während der kurzen Essenspause keine Kunden bedienen, sondern sich aufs Essen konzentrieren.



5.2. Standplatzkonzepte

- Klare Zuweisung der Standplätze und entsprechende Bodenmarkierungen;
- Verkauf der Ware und Bezahlung nur in eine Richtung (Frontseite des Marktsandes) erlaubt;
- Platzierung von Sitztischen und Stühlen ist nicht erlaubt.
- Durchgangsbreite von 8 m für problemloses Nebeneinander der Marktbesuchenden;
- Angemessene Regelung des Personenflusses;
- Auf 10 m² Marktgelände darf sich 1 Person befinden;
- Markierungen für Warteschlangen vor den einzelnen Verkaufsständen
- Vorkehrung einer Absperrung für allfällige zahlenmässige Einschränkung des Publikums;
- Verfügbarkeit von Toiletten mit Lavabo für Marktteilnehmende.

5.3. Hygienemassnahmen und Empfehlungen

- Mind. 2 Desinfektionsstationen pro Platz;
- Empfehlung von Plastikschildern zwischen Marktstandbetreiber und Kundschaft;
- Keine Selbstbedienung der Ware und kein Anfassen der Lebensmittel durch die Kundschaft;
- Auf den Warenmärkten und Flohmärkten ist das Anfassen von Gegenständen und Kleidern zu beschränken und muss am Stand Desinfektionsmittel vorhanden sein;
- Nach Möglichkeit keine direkten Berührungen bei Geldübergabe für Bezahlung.

6. Umsetzung der Massnahmen pro Markt und Platz

6.1. Stadtmarkt auf Marktplatz

- Beschränkung auf die markierten Standplätze;
- Aufgrund der begrenzten Standplätze Teilnahme ausschliesslich mit Jahresbewilligung;
- Aufhebung des Velo-Parkings auf der Seite Eisengasse zwecks Vergrösserung der Marktplatzfläche;
- Einheitliche Standplatzgrössen mit Bodenmarkierungen;
- Mind. 8 Meter Durchgangsbreite zwischen den Ständen;
- 2 Desinfektionsstationen bei den Hauptzugängen;
- Bei zu grossem Kundenandrang Zugangsregelung durch Bewachungspersonal.

6.2. Barfüsserplatz (Neuwarenmarkt und Flohmarkt)

- Beschränkung der Standplätze;
- 2 Desinfektionsstationen auf dem Platz;
- Kundschaft vor dem Anprobieren von Kleidern/Velohelmen etc. eine Händedesinfektion anbieten;

6.3. Flohmarkt auf Petersplatz

- Reduktion der Standplätze auf 80 Stände (Jahresbewilligungen). Tagesplätze sind nicht buchbar.



► **Fachstelle Messen und Märkte**

- Platzierung von Sitztischen und Stühlen ist nicht erlaubt.
- Beschränkung auf 3 Zugänge (Petersgraben bei Aula; Bernoullistrasse, Spalengraben);
- 4 Desinfektionsstationen auf dem Platz (3 bei den Zugängen, 1 in der Platzmitte);
- Kundschaft vor dem Anprobieren von Kleidern/Velohelmen etc. eine Händedesinfektion anbieten;
- Zugang der Marktteilnehmer nur durch Vorweisen der gültigen Marktbewilligung;
- Zugangsregelung durch Bewachungspersonal

6.4. Quartiermärkte

Sämtliche in diesem Schutzkonzept genannten Vorgaben und Empfehlungen sind auch für die Quartiermärkte verbindlich. Die Organisatoren der Quartiermärkte passen ihre jeweiligen Standplatzkonzepte entsprechend an und informieren ihre Marktteilnehmenden und die Kundschaft in geeigneter Form. Die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing stellt hierfür sämtliche Grundlagen und Kommunikationsmittel zur Verfügung.

7. Risikobeurteilung und Risikogruppen

Am Markt werden, wenn möglich, keine gefährdeten Personen eingesetzt. Es gibt jedoch keine Einschränkungen für Personen, welche einer Risikogruppe angehören. Personen, die eine Marktbewilligung haben, nehmen in Eigenverantwortung an den Märkten teil.

Zu den Risikogruppen gehören Personen mit Vorerkrankungen und Personen im Alter von über 65 Jahren.

Bewilligungsnehmende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Markt teilnehmen und teilen dies der Fachstelle Messen und Märkte mit

7.1. Krankheitssymptome

Die wichtigsten Krankheitssymptome sind: Fieber, trockener Husten, Geruchs- und/oder Geschmacksstörungen, Bindehautentzündung, leichter Durchfall, Müdigkeit, Kurzatmigkeit, Muskel- und Gliederschmerzen (nicht abschliessende Aufzählung).

8. Kommunikation

Die für den Marktbetrieb erforderlichen Massnahmen werden angemessen kommuniziert und Mitarbeitenden, Marktteilnehmenden und der Kundschaft in angemessener Form zugänglich gemacht:

- Information an Mitarbeitende und Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden;
- Schriftliche Information an Marktteilnehmende und Abgabe des Schutzkonzeptes;
- Bekanntmachung aller Informationen auf der Internetseite der Basler Märkte;
- Bekanntmachung der Schutzmassnahmen gemäss BAG vor Ort mit Plakaten;
- Bekanntmachung der Schutzmassnahmen mittels A4-Aushängen an jedem Marktstand;



- Information und Weitergaben aller Grundlagen inklusive Schutzkonzept an die Quartiermarktbetreiber;
- Weitergabe aller Grundlagen und Informationen an die Marktteilnehmenden der Quartiermärkte.

9. Zuständigkeiten

Das Schutzkonzept Basler Märkte wurde durch die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing (Präsidiatdepartement) erarbeitet und mit dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt plausibilisiert.

Die Umsetzung und Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes ist wie folgt geregelt:

- Für das Branchenschutzkonzept Basler Märkte zeichnet die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing verantwortlich.
- Zuteilung der Standplätze und Festlegung des Marktbetriebes auf dem Marktplatz, Petersplatz und Barfüsserplatz: Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing, Fachstelle Messen und Märkte;
- Zuteilung der Standplätze und Festlegung des Marktbetriebes in den Quartiermärkten durch die jeweiligen Marktorganisationen;
- Information und Bekanntmachung der Schutzmassnahmen: Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing, Fachstelle Messen und Märkte; auf den Quartiermärkten durch die jeweilige Marktorganisation;
- Einrichtung der notwendigen Infrastrukturen (Bodenmarkierungen, Desinfektionsstationen); Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing, Fachstelle Messen und Märkte; auf den Quartiermärkten durch die jeweilige Marktorganisation;
- Einhaltung der Hygienemassnahmen: Bewilligungsnehmende der Basler Märkte und der Quartiermärkte;
- Information der Mitarbeitenden an den Verkaufsständen: alle Bewilligungsnehmer der Basler Märkte;
- Kontrolle der Umsetzung des Branchenschutzkonzeptes Basler Märkte: Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt;
- Bei Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes können Sofortmassnahmen oder eine vorsorgliche Schliessung des Marktbetriebes angeordnet werden.